



## Informationen aus dem Jobcenter

### Vermögensfreigrenzen beim Bezug von Arbeitslosengeld II

#### I. Was bedeutet „Vermögen“?

Zum Vermögen gehört alles „Hab und Gut“, das in Geld messbar ist – unabhängig davon, ob das Vermögen im Inland oder Ausland vorhanden ist. Dazu gehören z. B. Bargeld, Guthaben auf Anlagekonten, Sparguthaben, Bausparguthaben, Sparbriefe, Wertpapiere (z. B. Aktien- und Fondsanteile), Sachen (wie beispielsweise Fahrzeuge oder Schmuck), Kapitallebensversicherungen, Haus- und Grundeigentum, Eigentumswohnungen sowie sonstige dingliche Rechte an Grundstücken.

Zu berücksichtigen ist grundsätzlich das eigene verwertbare Vermögen und das Vermögen der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen. Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt direkt verwendet werden kann oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt genutzt werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die nicht frei verfügt werden kann (z. B. weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist).

Geld, das vor der Bedarfszeit (also vor dem Monat der Antragstellung) zugeflossen ist, zählt zum Vermögen.

#### I.1 Vom Vermögen abzuziehen

Wie auch beim Einkommen gibt es beim Vermögen verschiedene Freibeträge, die sich nach der Vermögensart richten.

#### So gibt es z. B.:

- Grundfreibeträge von 150 Euro pro Lebensjahr,
- Altersvorsorge aus „Riester-Anlageformen“,
- Freibetrag für sonstige Altersvorsorge von 750 Euro pro Lebensjahr, wenn die Vermögensverwertung vor Eintritt in den Ruhestand nicht möglich ist („Verwertungsausschluss“) sowie
- Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro.

#### I.2 Nicht als Vermögen zu berücksichtigen

Folgende Vermögensgegenstände werden nicht berücksichtigt:

- angemessener Hausrat,
- ein angemessenes Kraftfahrzeug,
- für die Alterssicherung bestimmte Vermögensgegenstände und Rechte bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht in angemessenem Umfang,

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine persönliche Vorsprache in der Regel nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist.

Gerne senden Sie uns jederzeit eine E-Mail und schildern uns darin Ihr Anliegen

[jobcenter-landsberg-am-lech@jobcenter-ge.de](mailto:jobcenter-landsberg-am-lech@jobcenter-ge.de) oder rufen uns an.

Sie erreichen uns telefonisch von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter der Rufnummer 08191/42884-0.



- eine selbst bewohnte angemessene Eigentumswohnung oder ein selbst bewohntes angemessenes Hausgrundstück,
- Vermögen zur baldigen Beschaffung oder für den Erhalt eines angemessenen Hausgrundstücks für behinderte oder pflegebedürftige Personen,
- Sachen und Rechte, deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

### I.3 Wann wird das Vermögen geprüft?

Das Jobcenter prüft bei der erstmaligen Antragstellung anhand der „Anlage VM“ das vorhandene Vermögen. Ergeben sich während des anschließenden Bewilligungszeitraums Veränderungen müssen diese dem Jobcenter mitgeteilt werden.

Werden bspw. während eines Bewilligungszeitraums Ansparungen getroffen müssen diese spätestens bei Weiterbewilligungsantrag bei Frage 5 eingetragen werden.

Sind Vermögenswerte vorhanden, die die individuellen Freibeträge übersteigen besteht keine Hilfebedürftigkeit und damit auch kein Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung.

### I.4 Berechnungsbeispiel des Vermögensfreibetrags

Antragsteller, 25 Jahre alt, alleinstehend

Grundfreibetrag 150,- Euro pro Lebensjahr, (25 \* 150,- €)

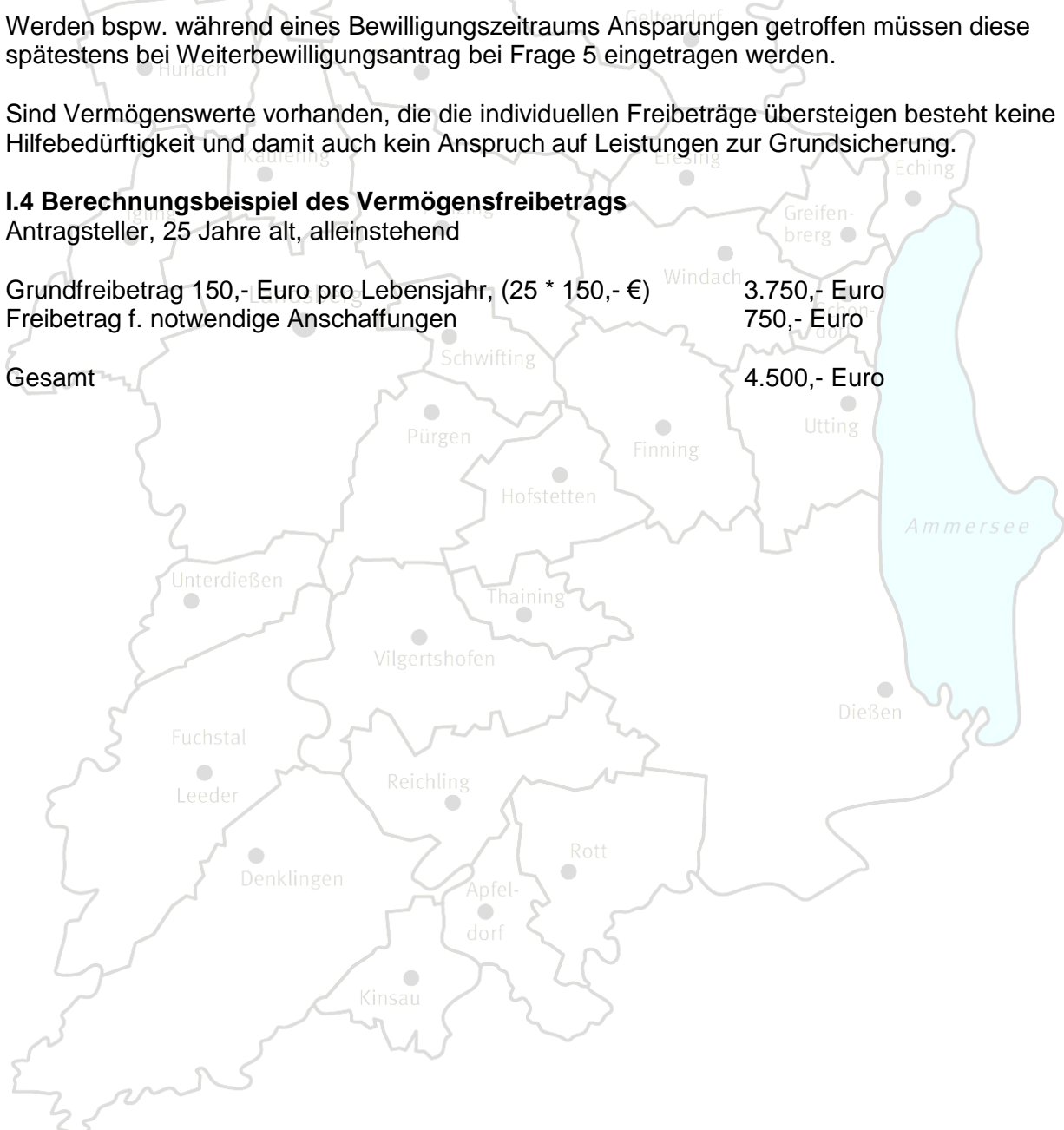
Freibetrag f. notwendige Anschaffungen

Gesamt

3.750,- Euro

750,- Euro

4.500,- Euro



Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine persönliche Vorsprache in der Regel nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist.

Gerne senden Sie uns jederzeit eine E-Mail und schildern uns darin Ihr Anliegen

[jobcenter-landsberg-am-lech@jobcenter-ge.de](mailto:jobcenter-landsberg-am-lech@jobcenter-ge.de) oder rufen uns an.

Sie erreichen uns telefonisch von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter der Rufnummer 08191/42884-0.